

## Der natürliche Wille Probleme eines Begriffs

Pastor  
Dr. Michael Coors

michael.coors@evlka.de  
www.zfg-hannover.de

10 Jahre Frankfurter Netzwerk Ethik in der Altenpflege  
Frankfurt am Main, 22.9.2017

## Einleitung

### Natürlicher Wille und Ethik in der Altenpflege

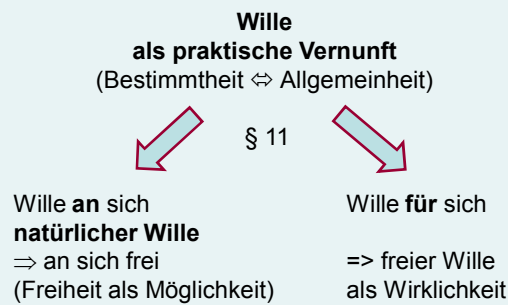
- Welchen Status haben Willensäußerungen von Menschen mit Demenz?
- Widerruf einer Patientenverfügung durch einen Menschen mit Demenz? (Margo, Walter Jens ...)
- Behandlung von Menschen mit Demenz gegen ihren (natürlichen) Willen? Anreichen von Nahrung, PEG-Sonde, medizinische Therapie etc.

# 1. Wille und natürlicher Wille

**G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821)**

§4: freier Wille als Ausgangspunkt des Rechts

„Wille ohne Freiheit ist ein leeres Wort, so wie die Freiheit nur als Wille, als Subjekt wirklich ist.“ (§ 4)



# 1. Wille und natürlicher Wille

**G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821)**

„Triebe, Begierden, Neigungen hat auch das Tier, aber das Tier hat keinen Willen und muß dem Triebe gehorchen, wenn nichts Äußeres es abhält. Der Mensch steht aber als das ganz Unbestimmte über den Trieben **und kann sie als die seinigen bestimmen und setzen.**“ (§ 11. Zusatz)

**natürlicher Wille:** Triebe, Begierden, Neigungen

=> als Voraussetzung für den freien Willen

=> als freier Wille AN SICH, aber nicht für sich

=> freier Wille, setzt natürlichen Willen voraus!

## 2. Funktion des Begriffs im Recht

Verantwortliches Rechtssubjekt: Person mit freiem Willen

**Geschäftsfähigkeit:** begründet volle Rechtsfähigkeit

**Einwilligungsfähigkeit:** Fähigkeit die Konsequenzen einer konkreten Entscheidung zu verstehen => Voraussetzung für „informed consent“

**natürlicher Wille:**

Wille ohne Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit  
kein i.e.S. freier, selbstbestimmter Wille ?

## 2. Funktion des Begriffs im Recht

**BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016**

1 BvL 8/15 - Rn. (1-103)

Thema: ärztliche Zwangsmaßnahmen

„Können Betroffene keinen freien Willen in Bezug auf den Umgang mit einer Krankheit bilden, weil sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, die Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln [...], bleibt ein etwa vorhandener **natürlicher Wille** in Bezug auf ihre Krankheit verfassungsrechtlich auch hier **Ausdruck ihres durch das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit geschützten Selbstbestimmungsrechts**, in das auch unter diesen Voraussetzungen im Falle einer Zwangsbehandlung eingegriffen wird.“ (Nr. 76)

## 2. Funktion des Begriffs im Recht

### **BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016**

1 BvL 8/15 - Rn. (1-103)

Behandlung gegen den natürlichen Willen

- ist Zwangsbehandlung
- verstößt gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit
- Verstößt gegen das Selbstbestimmungsrecht

Ein der Behandlung entgegenstehender natürlicher Wille

- ändert nichts an der Schutz- und Hilfespflicht gegenüber dem Kranken

⇒ Abwägung von natürlichem Willen vs. Schutz- und Hilfepflicht

## 2. Funktion des Begriffs im Recht

Der natürliche Wille

- ist nicht-reflektierter Ausdruck der individuellen Persönlichkeit
- ist durch das Selbstbestimmungsrecht geschützt
- Ist abwägbar gegenüber Schutz- und Hilfepflichten

### 3. Selbstbestimmung und Verstehen

**Grundfrage:** Wieviel Verstehen braucht die Entscheidung eines anderen, damit wir sie als verbindliche selbstbestimmte Entscheidung respektieren müssen?

**medizinethischer Standard:** „normal chooser“-Konzept (Beauchamp/Childress 2013):

1. Intentionalität: Auf ein Ziel ausgerichtete Handlung
2. Verstehen: ein zumindest partielles Verstehen der eigenen Handlung
3. Frei von äußerem oder innerem Zwang

⇒ Zumindest 1) und 2) erfordern rationale Fähigkeiten

⇒ Das selbstbestimmte Wollen beruht auf kognitiven Fähigkeiten

### 3. Selbstbestimmung und Verstehen

**Problem: Die „Bauchentscheidung“**

„Ich will das alles gar nicht wissen, ich entscheide das aus dem Bauch heraus.“

⇒ Die Entscheidung basiert offensichtlich nicht auf Verstehen und Intentionalität, wird aber als selbstbestimmte akzeptiert

⇒ Was unterscheidet sie von der Entscheidung eines Menschen mit Demenz?

⇒ Postuliert wird eine Entscheidung darüber, nicht selbst entscheiden zu wollen. Diese gilt als selbstbestimmt und wird respektiert.

⇒ Was wenn diese „Meta-Entscheidung“ auch aus dem Bauch heraus erfolgt?

⇒ Was ist mit spontanen Entscheidungen?

### 3. Selbstbestimmung und Verstehen

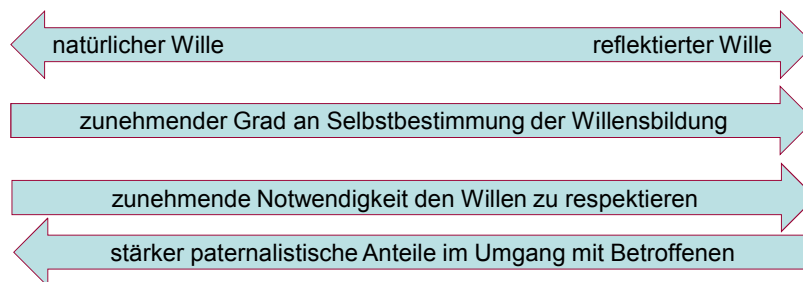
#### Der irrationale Abgrund jeder willentlichen Entscheidung

„Der Wille wird dadurch erlöst, daß er aufhört zu wollen und anfängt zu handeln, und dieses Aufhören kann nicht aus einem Akt des Willens zum-Nichtwollen hervorgehen, denn das wäre ja nur ein weiterer Willensakt“ (H. Arendt, Das Wollen, S. 335).

**Prozess der Willensbildung:** ein Abwägen von Für und Wider

- ⇒ Wie werden die Argumente, die vorher rational gesammelt wurden, gewichtet und in eine Entscheidung überführt?
- ⇒ **Am Grund jeder willentlichen Entscheidung, steht eine nicht rationale Entscheidung** (s. Hegel: natürlicher Wille als Grund des freien Willens)
- ⇒ Wie lang muss der „Umweg“ über das Verstehen sein, damit wir eine Entscheidung als selbstbestimmt akzeptieren?

### 4. Wieviel Verstehen braucht es?



#### Kriterien für die Notwendigkeit von Reflexion?

- Komplexität der Situation
- Reichweite der Folgen (geht es um Leben und Tod oder Belange des alltäglichen Lebens)
  - ⇒ Achtung! Was Gewicht hat und was nicht, ist eine subjektive Wertung!

## 4. Wieviel Verstehen braucht es?

**Je komplexer die Situation und desto weitreichender die Konsequenzen einer Entscheidung, desto mehr rationale Fähigkeiten setzen wir als Grundlage einer autonomen Entscheidung voraus.**

- ⇒ Verstand, insb. das Vorstellungsvermögen, stiftet Kontinuität und Verlässlichkeit
- ⇒ Jede willentliche Entscheidung gründet am Ende in einem rational nicht abzuleitendem Moment: dem natürlichen Willen („Bauchgefühl“).
- ⇒ Solange kein Zwang vorliegt, ist jede Willensäußerung als selbstbestimmter Ausdruck der Persönlichkeit zu respektieren.
- ⇒ Das Maß, indem dieser Wille berücksichtigt wird hängt aber von der Gesamtsituation ab: Der natürliche Wille ist abzuwägen mit Schutz- und Hilfspflichten

Der natürliche Wille

Dr. theol. Michael Coors

22.9.2017



**Zentrum für Gesundheitsethik**  
an der Evangelischen Akademie Loccum

Pastor Dr. Michael Coors  
Theologischer Referent

Zentrum für Gesundheitsethik  
Knochenhauerstr. 33  
30159 Hannover  
michael.coors@evlka.de  
Tel. 0511 1241 670

[www.zfg-hannover.de](http://www.zfg-hannover.de)  
[www.ev-medizinethik.de](http://www.ev-medizinethik.de)